

Erste Satzung zur Änderung der FPO MAT-GTW 2023

Vom 11. März 2024

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 17

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 11. März 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 13. Dezember 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Januar 2024 erfolgt.

Artikel 1 Änderung der FPO MAT-GTW 2023

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Mathematik im Studiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education (FPO MAT-GTW 2023) vom 16. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 5. wird das Wort „Analysis“ durch das Wort „Algebra“ ersetzt.

bb) In Ziffer 7. wird das Wort „Algebra“ durch das Wort „Analysis“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	BFR	Ma 1: Algebra I und ihre Didaktik	Ma 2: Stochastik und ihre Didaktik
2	Berufspädagogik	BFR	Ma 3: Analysis I und ihre Didaktik	Ma 4: Angewandte Mathematik und mathematische Technologie
3	Berufspädagogik	BFR	Ma 5: Algebra II und ihre Didaktik	Ma 6: Vertiefung Analysis
4	Berufspädagogik	BFR	Ma 7: Analysis II und ihre Didaktik	Ma 8: Vertiefungen Differentialgeometrie und Stochastik

“

c) Der alte Absatz 4 wird der neue Absatz 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung inklusive Exposé, Handout, Beantwortung von Fragen zum Thema,
2. Lerntagebuch: die Studierenden dokumentieren und analysieren ihre Auseinandersetzung mit den Veranstaltungsthemen semesterbegleitend
3. Präsentationsprüfung: die Studierenden arbeiten ein Projektthema aus und stellen dieses in der Lehrveranstaltung vor, und
4. Schulpraktikum.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Flensburg, den 11. März 2024

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg